

So wird die Staatsverdrossenheit geschürt

Bürger und Steuerzahler reagieren höchst empfindlich, wenn sie das Gefühl haben, die Staatsbürokratie greife ihnen ungehörig ins Portemonnaie. – Welche Chancen hat die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» an der Spitze von börsenkotierten Unternehmen?

Maximilian Reimann

Wenn Bürger das Gefühl haben, vom Staat ungebührlich gerupft zu werden, reagieren sie unterschiedlich. Die einen machen die Faust im Sack und bezahlen. Andere prüfen den Rechtsweg, scheuen sich aber häufig vor den Kosten. Wieder andere flüchten in die illegale Selbstjustiz und versuchen, durch «Frisieren» der nächsten Steuererklärung den entstandenen Schaden zu reduzieren. Und schliesslich gibt es noch jene, die sich an die Medien oder Politiker wenden. In diese Gruppe gehören die nachfolgend geschilderten beiden Fälle. In allen Fällen bleibt aber eines zurück, nämlich ein weiterer Dreh an der Schraube der Staatsverdrossenheit. Wie gross die Anzahl der mehr oder weniger Staatsverdrossenen in unserem Land bereits geworden ist, ist nicht bekannt. Ich würde sie auf gegen 25 Prozent schätzen, abgeleitet aus der Erkenntnis von Volksabstimmungen. Das würde dann immerhin bedeuten, dass rund drei Viertel des Volkes sind nicht staatsverdrossen sind!

Zwei Beispiele aus der Praxis

Von den vielen Zuschriften, die ich unter Rubrik «Ungerecht vom Staat behandelt» erhalte, möchte ich mich auf deren zwei beschränken. Es handelt sich – wie so oft – nicht um weltbewe-

gende Dinge, doch sind sie trotzdem geeignet, im konkreten Einzelfall den Staatsfrust zu fördern. Offensichtlich halten sie auch vor den einschlägigen Gesetzesparagrafen stand. Aber ob das Recht Sinn macht oder doch eher staatliche Willkür vorliegt, möge die Leserschaft selber beurteilen.

• Diskriminierte Diabetiker

Bis und mit Steuerbemessungsjahr 2004 konnten Diabetiker unter Beilage eines Arztzeugnisses die mutmasslichen Mehrkosten der medizinisch bedingten Diät mit einem Pauschalabzug von – je nach Intensitätsgrad der Krankheit – 1800, 2300 oder 2800 Franken geltend machen. Ab 2005 ist dies nicht mehr möglich. Nun müssen die Mehraufwendungen einzeln belegt werden. Bei einer anderen Krankheit hingegen, der sogenannten Zöliakie, die ebenfalls eine besondere und entsprechend teurere Ernährung erforderlich macht, wird der Pauschalabzug gemäss Merkblatt «Krankenkosten» der Steuerverwaltung weiterhin zugestanden. Das verstehe ich ebenso wenig wie der zuckerkrankte Leser aus Lenzburg, der seiner Verärgerung über diese Kleinkarriertheit des Fiskus freien Lauf gelassen hat. Ob er nun beim Kauf von zuckerfreien Pralinen die Differenz zu gewöhnlichen Pralinen errechnen oder Bündnerfleisch mit Servalat vergleichen muss, um die diätbedingten Mehrkosten zu belegen? Seine Hoffnung, dass dieser Irrwitz öffentlich bekannt wird, sei hiermit erfüllt.

• Unverständlicher Verzugszins

Betroffen ist bei diesem Beispiel eine Geschäftsfrau aus dem Bezirk Kulm. Zurückgehend auf eine Abschreibung aus dem Jahr 2002, die ihre Erbquote erhöht und letztlich rückwirkend zu höheren AHV-Beiträgen geführt hatte, schickte ihr die SVA Aargau (Sozialversicherung) am 7. Juni 2006 eine neue Rechnung. Sie bezahlte die geschuldete Nachforderung an AHV-Beiträgen fristgemäss, focht aber den zusätzlich noch zu entrichtenden Verzugszins von Fr. 1356.75 an.

Ihre Begründung war, sie könne nichts dafür, dass sich der Fiskus mit der Erbschaftsangelegenheit so lange Zeit genommen hatte. Wäre ihr die AHV-Nachforderung früher eröffnet worden, hätte gar kein Verzugszins entstehen können. Und dieser wird von der AHV nach wie vor mit unverhältnismässig hohen 5% in Rechnung gestellt. Persönlich halte auch ich es für stossend, wenn einem der Staat eine Zinsbelastung auf einer Forderung aufbürdet, die erst nach Jahren verfügt wird. Damit ist der betroffenen Person gar nicht die Chance gegeben, das Geld rechtzeitig zu überweisen und Verzugszins zu vermeiden. Bei der SVA verschanzte man sich jedoch hinter einem Paragraphen der AHV-Verordnung, die Verzugszinsen auch in solchen Fällen zulässt.

Mit Volksinitiative gegen die «Abzockerei»

Was der Schaffhauser Unternehmer Thomas Minder letzte Woche mit der Lancierung einer Volksinitiative «gegen die Abzockerei» vom Stapel gelassen hat, ist sprichwörtlich des einen Freud wie des andern Leid. Freuen dürfte es den Grossteil der

kleinen und mittleren Aktionäre von börsenkotierten Unternehmen. Ihre Vermögensrechte werden besser geschützt sein, wenn die persönliche Bereicherung an der Spitze gewisser Unternehmen, mit **Stundenlöhnen** von 5000 Franken und mehr, unterbunden wird. Minder bezeichnet die üppigen Bonussysteme und fetten Abgangsentschädigungen, die selbst ausbezahlt werden, wenn Top-Kaderleute wegen Missmanagement ausscheiden, als Diebstahl an der Unternehmung.

Keine Freude über die Initiative verspüren hingegen die Begünstigten. Sie sind zwar überzeugt, dank ihrer Leistung die Aber-Millionen pro Jahr wert zu sein und werden nicht müde, auf die noch höheren Bezüge in den USA zu verweisen. Dabei übersehen sie aber, dass es auch topgeführte Unternehmen mit hoher Rentabilität gibt, bei denen die Führungsequipe weit bescheidener ist. Nicht mehr ein kleiner Clan von Freunden und Kollegen soll deshalb über die Bezüge von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung bestimmen, sondern die Generalversammlung soll alljährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen abstimmen.

Keine staatlich begrenzten Löhne

Es läge den Initianten fern, staatliche Höchstgrenzen für Löhne in der Privatwirtschaft gesetzlich festzulegen. Das geht nur bei den Bezügen von Magistraten und Staatspersonal. In letzter Zeit hat der «Bund der Steuerzahler» da und dort per Volksinitiativen Höchstlöhne festlegen lassen. Als nächstes ist der Kanton Zürich an der Reihe, wo die Junge SVP eben die Volksinitiative «Schluss mit goldenen Fallschirmen für Regierungsräte» zustand gebracht hat. Sie sagt den «lukrativen Ruhegehältern» der ehemaligen Regierungsräte von 195 000 Franken bis ans Lebensende den Kampf an.

Nicht so die Initiative von Thomas Minder. Sie strebt lediglich mehr Kompetenzen für die Aktionäre an, und zwar in Form eines neuen Absatzes bei Artikel 95 der Bundesverfassung, der Bestimmungen über die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit enthält. Zudem sollen im Voraus vereinbarte Abgangsentschädigungen ungültig sein und die Pensionskassen-Vertreter sollen gezwungen werden, im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen

Leserfragen

Maximilian Reimann



Der Autor ist gerne bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beantworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind. Direkte Korrespondenz oder persönliche Beratung sind jedoch nicht möglich.

Aargauer Woche
Kronenplatz 12
5600 Lenzburg
Fax 058 200 58 21
E-Mail agwoche@azag.ch

und ihre Stimmabgaben offen zu legen. Auch wenn die politischen Parteien, mit Rücksicht auf gewisse Eigeninteressen, die Unterschriftensammlung nicht unterstützen, gehe ich davon aus, dass in 18 Monaten das Initiativbegehren zustande kommt. Man darf gespannt sein, wie es dann weiter geht ...

Nachlese

TV-Gebühren nicht bezahlt

Über den öffentlichen Ärger, den das Ansinnen der SRG auf Erhöhung der Empfangsgebühren ausgelöst hat, war hier jüngst die Rede. Auf dass nun aber ja kein TV-Konsument auf die Idee komme, die Gebühren zu hinterziehen! Das könnte sehr ins Auge gehen, wie eben ein Schwarzseher erfahren hatte. Er verweigerte die Bezahlung von Gebühren mit der Begründung, gar keinen eigenen Fernsehapparat zu besitzen. Die Billag AG meldete das dem Bundesamt für Kommunikation und dieses verfügte eine Hausdurchsuchung. Dabei kam der Apparat zum Vorschein und dieser wurde

gleich noch als Beweisstück beschlagnahmt. Das war dann allerdings des «Guten» zuviel. Gegen die Beschlagnahmung wehrte sich der ertappte Eigentümer bis vor Bundesstrafgericht. Dieses gab ihm Recht, denn die Hausdurchsuchung habe den Beweis für die Existenz eines TV-Gerätes ja erbracht und müsse nicht noch weiter abgesichert werden. Immerhin entrichtet der ertappte Schwarzseher nun widerstandslos die geforderte Gebühr.

Deutsche Mehrwertsteuer

Meine Bemerkung von letzter Woche, wonach die

Schweizer Einkaufstouristen im nahen Euro-Ausland zu den Leidtragenden der aktuellen Frankenschwäche gehören, hat mir noch eine Zusatzfrage bzw. Bemerkung eingetragen. Ein Leser aus Suhr vertritt die Meinung, die bevorstehende Erhöhung der Mehrwertsteuer in Deutschland von 16 auf 19 Prozent verteuere ab nächstem Jahr die Einkäufe in Deutschland noch mehr.

Das trifft zu für jene Fälle, wo die Mehrwertsteuer nicht zurückgefordert wird, sei es mangels Wissen, wie man das macht, oder um bürokratische Umtriebe zu vermeiden. Nun, mit den bürokratischen Umtrieben ist es nicht so weit her. Das wissen die regelmässigen Einkaufstouristen

zur Genüge. Man muss sich beim Bezahlen in einem deutschen Geschäft einfach eine Ausfuhrbescheinigung geben lassen, worauf die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Diesen Zettel hat man sich dann am deutschen Zollamt abstempeln lassen und beim nächsten Besuch im gleichen Geschäft erhält man den Betrag zurückerstattet. Aber Achtung: Wer mehr Waren als für umgerechnet 300 Franken importiert, muss auch am Schweizer Zoll vorbei. Zudem gelten für Tabak, Alkohol und einige landwirtschaftliche Produkte besondere Regeln. Sie sind einzusehen im Internet über www.zoll.ch und daselbst unter der Rubrik «Zollinformation Private».